



II-374 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 0117/267-II/4/90

Wien, am 12. Jänner 1991

An den

Präsidenten des Nationalrates

Dr. Heinz FISCHER

Parlament

1017 Wien

38 IAB

1991 -01- 15

zu 39 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten zum Nationalrat PILZ und Freunde haben am 22.11.1990 unter Nr. 39/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Übergriffe der Polizei und Gendarmerie" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie lautet der Polizeibericht über nachstehend mit Datum, Opfer und Ortsangabe bezeichneten Vorfall?
2. Wurde gegen in diesen Vorfall verwickelte Beamte Strafanzeige erstattet?
3. Falls Strafverfahren gegen in den Vorfall verwickelte Beamte stattfanden, wie endeten diese Verfahren in erster, wie in zweiter Instanz?
4. Falls es rechtskräftige Verurteilungen von in diese Verfahren verwickelte Beamten gab, welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden gezogen?
5. Falls es zu Versetzungen von Beamten kam, in welche Kommissariate bzw. Gendarmerieposten erfolgten diese?

6. Wurden gegen den Beschwerdeführer in Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen die Polizeibeamten strafrechtliche Schritte eingeleitet?
7. Bejahendenfalls: Nach welchen Bestimmungen des Strafgesetzbuches wurden strafrechtliche Schritte gegen den Beschwerdeführer eingeleitet?

Vorfall: August 1989

Betroffener: Der Neunkirchner Landwirt Georg F. gibt an, vom Braunauer Polizisten Gerhard Ablinger (28) schwer verletzt worden zu sein.

Ort: Braunau/Oberösterreich"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Aufgabe der Sicheritsexekutive ist es, die Rechtsordnung in den Bereichen durchzusetzen, in denen der Gesetzgeber dies im Interesse der Allgemeinheit vorgesehen hat. Die Sicheritsexekutive hat daher vor allem das Leben, die Gesundheit und das Eigentum der Bürger zu schützen sowie die Freiheit und den Frieden in der Gemeinschaft zu gewährleisten; die Tatsache, daß ihre Arbeit und damit selbstverständlich auch ihre Fehlleistungen im Einzugsbereich besonders sensibler und schützenswerter Güter wie jener der persönlichen Freiheit und der körperlichen Unversehrtheit gelei- stet wird, macht es erforderlich, bei Ausbildung und Dienstauf- sicht ständig bemüht zu sein, damit die Effizienz der Sicherheits- behörden gewahrt und doch die Belastung der Betroffenen durch Grundrechtseingriffe so gering wie möglich gehalten werden kann.

Ich bin daher seit Übernahme der Verantwortung im Innenressort bestrebt, Vorwürfe, die gegen Beamte erhoben werden, rasch und unvoreingenommen prüfen zu lassen, damit unwahre Anschuldigungen so schnell wie möglich als solche erkannt und Beamte, die sich Fehlleistungen zu Schulden haben kommen lassen, zur Verantwortung gezogen werden. Dies hat auch die Volksanwaltschaft in ihrem letzten Bericht bestätigt, in dem sie ausgeführt hat, daß im

Innenressort im Falle von Mißhandlungsvorwürfen, die "objektiv erforderlichen sicherheitsbehördlichen Erhebungen durchgeführt werden". Es kann somit keine Rede davon sein, daß Angehörige der Sicherheitsexekutive, die sich einer Mißhandlung schuldig machen, "fast nie mit straf- oder disziplinarrechtlicher Verfolgung rechnen müssen". Allerdings muß ich auch anläßlich dieser Anfrage darauf hinweisen, daß für Beamte, gegen die ein Mißhandlungsvorwurf erhoben wird, der in der Verfassung (Art 6 Abs 2 EMRK) verankerte Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt, sodaß bis zum Beweis des Gegenteils von ihrer Schuldlosigkeit auszugehen ist.

Die routinemäßige ärztliche Untersuchung eines Häftlings unmittelbar nach seiner Festnahme ist erst nach Überstellung des Angehaltenen zu einer Polizei- oder Gendarmeriedienststelle möglich. Danach sind die Beamten verpflichtet, binnen 24 Stunden eine routinemäßige ärztliche Untersuchung vornehmen zu lassen. Darüberhinaus ist über Verlangen des Festgenommenen sowie dann, wenn er Verletzungen aufweist, die im Verlauf einer Amtshandlung entstanden sein könnten, schon vorher eine ärztliche Untersuchung vorzunehmen. Das seit Anfang September 1990 eingeführte "Informationsblatt für festgenommene Erwachsene", dessen Aushändigung angeordnet wurde, sieht für die Festgenommenen die Möglichkeit vor, ein Gespräch mit einem Arzt zu verlangen.

Der permanente Weiterbildungsprozeß aller Mitarbeiter wird durch die Einrichtung entsprechender Bildungsstätten und Bildungsangebote sichergestellt. Der Sicherheitsverwaltung werden jene personellen und technischen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, die zur Erfüllung ihres sicherheitspolitischen Auftrages im Rahmen menschenwürdiger Arbeitsbedingungen erforderlich sind. Diese Bestrebungen werden im Budget 1991 entsprechenden Ausdruck finden.

Zur Frage einer externen Kontrolle strafrechtlich nicht relevanter Beschwerdevorbringen verweise ich darauf, daß die dem Nationalrat zugegangene, aber nicht mehr behandelte Regierungsvorlage eines Sicherheitspolizeigesetzes (1316 der Blg. zu den Sten.Prot. des NR XVII.GP), eine solche Kontrolle vorsah: Bürger, die sich von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes pflichtwid-

rig behandelt fühlen und mit der von der Dienstbehörde auf Grund einer Aufsichtsbeschwerde getroffenen Feststellung nicht zufrieden sind, sollten die unabhängigen Verwaltungssenate anrufen können. An dieser Vorstellung einer externen Beschwerdekontrolle werde ich festhalten.

Noch in der XVII.GP wurde eine Änderung des § 102 Abs 1 BDG 1979 (BGB1.Nr. 447/1990) dahingehend vorgenommen, daß die Disziplinarstrafe der Entlassung vor der Disziplinaroberkommission mit Stimmenmehrheit verhängt werden kann. Der weisungsgebundene Disziplinaranwalt ist somit in Fällen, in denen eine gebotene Entlassung von der Disziplinarkommission nicht ausgesprochen wurde, in der Lage, eine Entscheidung der Berufungsbehörde herbeizuführen.

Insgesamt ist somit ein ausgewogenes Paket an Maßnahmen verwirklicht worden, das einerseits der Sicheritsexekutive die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht und andererseits den Bürger vor ungerechtfertigter Polizeigewalt Schutz gewährt.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage 1.

Ein außer Dienst befindlicher Angehöriger der städtischen Sicherheitswache Braunau am Inn hatte am 31.8.1989 in einem Gasthaus in Braunau am Inn eine Auseinandersetzung mit einem dort anwesenden Landwirt, wobei letzterer schwer verletzt wurde.

Zu Frage 2.

Der betreffende Beamte wurde am 20.11.1989 vom Gendarmerieposten Braunau am Inn wegen Verdachtes der schweren Körperverletzung der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis angezeigt.

Zu Frage 3.

Verurteilung in erster Instanz und Freispruch in zweiter Instanz.

Zu den Fragen 4. und 5.

Dieser Sicherheitswachebeamte untersteht der Diensthoheit des Bürgermeisters der Stadt Braunau im Inn.

Zu den Fragen 6. und 7.

Von den erhebenden Gendarmerieorganen wurden gegen den Beschwerdeführer keine solchen Schritte eingeleitet.

Frau [unintelligible]